

**Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt
Saalfeld/Saale
(Hortbenutzungssatzung –HortBS-)
vom 13. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. vom 28. März 2013, S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 24. April 2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Saalfeld/Saale als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
- (2) Werden Kinder ohne vorherige Absprache nicht vom Schulhort abgeholt und ist die Suche nach den Eltern oder den von den Eltern mit der Abholung beauftragten Personen erfolglos, wird die Polizei informiert, um weitere Maßnahmen zur Betreuung der Kinder einleiten zu können.

**§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz beim Amt für Kita/Schule/Hort der Stadt Saalfeld/Saale schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Für die Anmeldung sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, die im Amt für Kita/Schule/Hort der Stadt Saalfeld/Saale oder in den Schulhorten erhältlich sind. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.
 - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
 - Eine Anmeldung kann durch die Eltern auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien

bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet.

- (2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Abmeldungen sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern dem Amt für Kita/Schule/Hort der Stadt Saalfeld/Saale schriftlich mitzuteilen. Trifft die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) im Amt für Kita/Schule/Hort ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung ist deren Eingang (Eingangsstempel) im Amt für Kita/Schule/Hort. Bei Ummeldungen wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

§ 4 Hortausschluss

- (1) Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, z. B. bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft nach Anhörung der Eltern der Schulleiter im Benehmen mit dem Amt für Kita/Schule/Hort der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Werden die Gebühren für drei Monate trotz Aufforderung nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft das Amt für Kita/Schule/Hort nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Schulleiter.
- (3) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie die Festsetzung und Kassierung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:
- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift, Telefonnummer und Notfall erreichbarkeit der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Eltern
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
 - Einkommenssteuerbescheid (insbesondere für Selbstständige), Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Nachweise zur Einkommensermittlung, insbesondere Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen, Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des dem Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres

- Bescheinigungen über den Bezug von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten des anzumeldenden Kindes des dem Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres
 - Aufenthaltsdauer im Hort bis oder über 10 Stunden/Monat
 - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
 - Name des Kindes und Name der Einrichtung, bei jedem weiteren Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht
 - Angaben zu eventuellen Partnern bzw. deren Kindern
 - Bankverbindung der Gebührensschuldner bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
- (2) Mit der Unterschrift auf der Hortanmeldung stimmen die Eltern der Datenerfassung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller, dem nicht nur vorübergehenden Ausschluss des Kindes nach § 4, nach Ausscheiden nach Klasse 4 und der vollständigen Begleichung der Benutzergebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale vom 31. Juli 2001 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den **13. Juni 2013**

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

